



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen
BD4-UVP-7/002-2017 0
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14985 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
RU4-U-864/005-2016	Dipl.-Ing. Oswald Schrott	14491	11. Juni 2018

Betrifft
Land NÖ; Landesstraße B 17, Umfahrung Wiener Neustadt Ost Teil 2; Elektrotechnisches
Teilgutachten

EINLEITUNG

Im Zuge der elektrotechnischen Vorprüfung wurden vom Amtssachverständigen für Elektrotechnik folgende Stellungnahmen abgegeben:

- BD2-UVP-47804/001-2016 vom 30.12.2016
- BD4-UVP-7/002-2017 vom 04.09.2017

In der zuletzt abgegebenen Stellungnahme BD4-UVP-7/002-2017 vom 04.09.2017 ist festgehalten, dass die nunmehr vorliegenden Projektunterlagen für eine elektrotechnische Beurteilung mit Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen ausreichend sind.

Die gegenständliche elektrotechnische Beurteilung (Elektrotechnischer Teilbefund und Elektrotechnisches Teilgutachten) erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Projektunterlagen und daher unter der Bedingung, dass die vorliegenden Projektunterlagen mit den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort übereinstimmen.

In der gegenständlichen elektrotechnischen Beurteilung (Elektrotechnischer Teilbefund und Elektrotechnisches Teilgutachten) werden die Konsenswerberin und allfällige spätere KonsensinhaberIn des gegenständlichen UVP-Verfahrens als „Land NÖ“ bezeichnet.

ELEKTROTECHNISCHER TEILBEFUND

Neue projektsgegenständliche elektrische Niederspannungsanlagen

Die elektrische Versorgung der neuen projektsgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen (insbesondere für Beleuchtungsanlagen) erfolgt aus dem Verteilnetz der Netz Niederösterreich GmbH, wobei sämtliche Betriebsführungs- und Eigentumsgrenzen zwischen den elektrischen Anlagen der Netz Niederösterreich GmbH und den elektrischen Anlagen des Landes NÖ niederspannungsseitig (d.h. nicht hochspannungsseitig) festgelegt sind. Die neuen projektsgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen werden insbesondere gemäß den jeweils zutreffenden Teilen der Normen ÖVE/ÖNORM E 8001 und ÖVE-EN 1 errichtet, wobei für die Verlegung der elektrischen Niederspannungskabelleitungen zusätzlich die Norm OVE E 8120 eingehalten wird. Die Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag werden gemäß Norm ÖVE/ÖNORM E 8001-1 ausgeführt.

Betroffene bestehende elektrische Leitungsanlagen

Folgende bestehende elektrische Leitungsanlagen sind gemäß vorliegenden Projektunterlagen vom gegenständlichen Projekt durch Annäherungen der projektsgegenständlichen Anlagen betroffen:

- 400-V-Niederspannungskabelleitungen
- 400-V-Niederspannungsfreileitung
- 20-kV-Hochspannungskabelleitungen
- 20-kV-Hochspannungsfreileitung
- 110-kV-Hochspannungsfreileitungen

400-V-Niederspannungskabelleitungen

Es sind einige von unterschiedlichen Betreibern betriebene bestehende 400-V-Niederspannungskabelleitungen vom gegenständlichen Projekt betroffen. Für die gegenständlichen Niederspannungskabelleitungsteilstücke werden die geplanten und erforderlichen Maßnahmen von den Betreibern dieser Niederspannungskabelleitungen in Abstimmung mit dem Land NÖ unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke durchgeführt, wobei insbesondere die Norm OVE E 8120 eingehalten wird.

400-V-Niederspannungsfreileitung

Es ist eine von der Netz Niederösterreich GmbH betriebene bestehende 400-V-Niederspannungsfreileitung bei „B 17 km 0,840“ vom gegenständlichen Projekt betroffen. Für das gegenständliche Niederspannungsfreileitungsteilstück werden die geplanten und erforderlichen Maßnahmen – d.h. Abtragung dieses Niederspannungsfreileitungsteilstücks und stattdessen Errichtung von zwei Niederspannungskabelüberführungsmasten und Erdverlegung eines entsprechenden Niederspannungskabelleitungsteilstücks – von der Netz Niederösterreich GmbH in Abstimmung mit dem Land NÖ unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke durchgeführt, wobei insbesondere die Normen ÖVE-L 1 und ÖVE-L 1a sowie die Norm OVE E 8120 eingehalten werden.

20-kV-Hochspannungskabelleitungen

Es sind einige von der Netz Niederösterreich GmbH betriebene bestehende 20-kV-Hochspannungskabelleitungen vom gegenständlichen Projekt betroffen. Für die gegen-

ständlichen 20-kV-Hochspannungskabelleitungsteilstücke werden die geplanten und erforderlichen Maßnahmen von der Netz Niederösterreich GmbH in Abstimmung mit dem Land NÖ unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke durchgeführt, wobei insbesondere die Norm OVE E 8120 eingehalten wird. Für diese Maßnahmen sind eigene Bewilligungsverfahren nach NÖ Starkstromwegegesetz vorgesehen, wobei die Projekte von der Netz Niederösterreich GmbH als Konsenswerberin bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

20-kV-Hochspannungsfreileitung

Es ist eine von der Netz Niederösterreich GmbH betriebene bestehende 20-kV-Hochspannungsfreileitung bei „B 17 km 2,593“ vom gegenständlichen Projekt betroffen. Für das gegenständliche 20-kV-Hochspannungsfreileitungsteilstück werden die geplanten und erforderlichen Maßnahmen – d.h. Abtragung dieses 20-kV-Hochspannungsfreileitungsteilstücks und stattdessen Errichtung von zwei 20-kV-Kabelüberführungsmasten und Erdverlegung eines entsprechenden 20-kV-Hochspannungskabelleitungsteilstücks – von der Netz Niederösterreich GmbH in Abstimmung mit dem Land NÖ unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke durchgeführt, wobei insbesondere die Norm ÖVE/ÖNORM EN 50341 in Verbindung mit der Norm ÖVE/ÖNORM EN 50423 sowie die Norm OVE E 8120 eingehalten werden. Für diese Maßnahmen ist ein eigenes Bewilligungsverfahren nach NÖ Starkstromwegegesetz vorgesehen, wobei das Projekt von der Netz Niederösterreich GmbH als Konsenswerberin bei der zuständigen Behörde eingereicht wird.

110-kV-Hochspannungsfreileitungen

Es ist die von der Netz Niederösterreich GmbH betriebene bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung „UW Wiener Neustadt – UW Wasenbruck“ bei „B 17 km 3,482“ vom gegenständlichen Projekt betroffen. Für das gegenständliche 110-kV-Hochspannungsfreileitungsteilstück werden die geplanten und erforderlichen Maßnahmen – d.h. Austausch eines Tragmastes (Masterhöhung) – von der Netz Niederösterreich GmbH in Abstimmung mit dem Land NÖ unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke durchgeführt, wobei insbesondere die Norm ÖVE/ÖNORM EN 50341 eingehalten wird. Für diese Maßnahmen ist ein eigenes Bewilligungsverfahren nach NÖ Starkstromwegegesetz vorgesehen, wobei das Projekt von der Netz Niederösterreich GmbH als Konsenswerberin bei der zuständigen Behörde eingereicht wird.

Es ist die von der Netz Niederösterreich GmbH betriebene bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung „UW Hohe Wand – UW Wiener Neustadt“ bei „B 17 km 4,664“ vom gegenständlichen Projekt betroffen. Für das gegenständliche 110-kV-Hochspannungsfreileitungsteilstück werden die geplanten und erforderlichen Maßnahmen – d.h. Austausch eines Tragmastes (Masterhöhung) – von der Netz Niederösterreich GmbH in Abstimmung mit dem Land NÖ unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke durchgeführt, wobei insbesondere die Norm ÖVE/ÖNORM EN 50341 eingehalten wird. Für diese Maßnahmen ist ein eigenes Bewilligungsverfahren nach NÖ Starkstromwegegesetz vorgesehen, wobei das Projekt von der Netz Niederösterreich GmbH als Konsenswerberin bei der zuständigen Behörde eingereicht wird.

Es ist die von der Netz Niederösterreich GmbH betriebene bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung „UW Hohe Wand – UW Wiener Neustadt“ bei „B 53 km 0,208“ vom gegenständlichen Projekt betroffen. Gemäß vorliegender Bestätigung der Netz

Niederösterreich GmbH vom 05.04.2017 ist für das gegenständliche 110-kV-Hochspannungsfreileitungsteilstück „die Forderung der ÖVE/ÖNORM EN 50341 auch nach Straßenerrichtung erfüllt“ und sind für das gegenständliche 110-kV-Hochspannungsfreileitungsteilstück keine Umbaumaßnahmen vorgesehen.

Es ist die von der Austrian Power Grid AG betriebene bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung „110-kV-Einschleifung UW Wiener Neustadt“ bei „B 17 km 3,691“ vom gegenständlichen Projekt betroffen. Für das gegenständliche 110-kV-Hochspannungsfreileitungsteilstück liegen von der Austrian Power Grid AG erstellte Abstandsnachweise über die Einhaltung der Norm ÖVE/ÖNORM EN 50341 vor, welche sich auf Fahrbahn und Lärmschutzwand beziehen. Für das gegenständliche 110-kV-Hochspannungsfreileitungsteilstück sind keine Umbaumaßnahmen vorgesehen.

ELEKTROTECHNISCHES TEILGUTACHTEN

Aus elektrotechnischer Sicht besteht gegen Errichtung und Betrieb der projektsgegenständlichen Anlagen kein Einwand, sofern der obige Elektrotechnische Befund, die zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen sowie folgende Bedingungen und folgende Auflagen eingehalten werden:

Bedingungen:

Es muss – rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten im betroffenen Bereich – ein von einer Elektrofachkraft (z.B. vom Leitungsbetreiber Netz Niederösterreich GmbH) erstellter Abstandsnachweis darüber vorliegen, dass zwischen den Leiterseilen der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung „UW Hohe Wand – UW Wiener Neustadt“ bei „B53 km 0,208“ und den diesbezüglich relevanten geplanten projektsgegenständlichen Objekten (Fahrbahnen, allfällige Lärmschutzwände,...) sowie der geplanten projektsgegenständlichen Geländeoberfläche die gemäß Norm ÖVE/ÖNORM EN 50341 vorgegebenen Abstände eingehalten sind, wobei eine mögliche Leitererwärmung auf +80 °C zu berücksichtigen ist. Weiters muss – rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten im betroffenen Bereich – ein von einer Elektrofachkraft (z.B. vom Leitungsbetreiber Netz Niederösterreich GmbH) erstellter Abstandsnachweis darüber vorliegen, dass zwischen den sichtbaren Fundamenten des Tragwerkes Mast Nr. 62 der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung „UW Hohe Wand – UW Wiener Neustadt“ und den Fahrbahnrandern der geplanten projektsgegenständlichen Fahrbahnen die gemäß Norm ÖVE/ÖNORM EN 50341 vorgegebenen Abstände eingehalten sind.

Auflagen:

1. Die Schaltkästen, Verteilerkästen u.dgl. der neuen projektsgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen sind mit dem Warnschild „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ gemäß Norm ÖVE/ÖNORM E 8001-4-44 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Darüber ist eine Bestätigung beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren.
2. Für die neuen projektsgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen sind folgende Unterlagen beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren:
 - a) Bestätigung über Ausführung gemäß den jeweils zutreffenden Teilen der Normen ÖVE/ÖNORM E 8001 und ÖVE-EN 1

- b) Bestätigung über mangelfreie Durchführung der Erstprüfungen gemäß Norm ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61
 - c) Bestätigung über Verlegung der elektrischen Kabelleitungen gemäß Norm ÖVE E 8120
 - d) Ausführungsplan über Lage der erdverlegten elektrischen Kabelleitungen
 - e) Anlagenbuch gemäß Norm ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63
3. Hinsichtlich Annäherungen der projektsgegenständlichen Anlagen an die betroffenen bestehenden elektrischen Leitungsanlagen sind die geplanten und erforderlichen Maßnahmen unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke rechtzeitig einvernehmlich mit den Betreibern der betroffenen bestehenden elektrischen Leitungsanlagen durchzuführen. Eine Dokumentation über die diesbezüglich durchgeführten Maßnahmen ist beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren. Diese Dokumentation muss unter anderem eine Auflistung der betroffenen bestehenden elektrischen Leitungsanlagen und zugehörigen Leitungsbetreiber beinhalten. In dieser Auflistung ist auszuweisen, für welche Maßnahmen eine eigene Bewilligung nach NÖ Starkstromwegegesetz vorliegt und sind die zugehörigen Bewilligungsbescheide zu zitieren.
 4. Für jene vom gegenständlichen Projekt betroffenen bestehenden elektrischen Freileitungen, für die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt keine Umbaumaßnahmen oder keine nach NÖ Starkstromwegegesetz bewilligungspflichtigen Umbaumaßnahmen durchgeführt wurden, sind von einer Elektrofachkraft (z.B. vom jeweiligen Leitungsbetreiber) Abstandsnachweise darüber zu erstellen, dass zwischen den bestehenden elektrischen Freileitungen einschließlich Masten und den diesbezüglich relevanten errichteten projektsgegenständlichen Objekten (Fahrbahnen, allfällige Lärmschutzwände, allfällige Wegweiser, allfällige Beleuchtungsanlagen,...) sowie der ausgeführten projektsgegenständlichen Geländeoberfläche die gemäß den anzuwendenden Vorschriften bzw. Normen vorgegebenen Abstände eingehalten sind, wobei eine mögliche Leitererwärmung auf +80 °C zu berücksichtigen ist und die angewandten Vorschriften bzw. Normen konkret anzuführen sind. Diese Abstandsnachweise sind beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren.
 5. Für sämtliche vom gegenständlichen Projekt betroffenen bestehenden elektrischen Freileitungen sind von einer Elektrofachkraft (z.B. vom jeweiligen Leitungsbetreiber) Bestätigungen darüber auszustellen, dass zwischen den bestehenden elektrischen Freileitungen einschließlich Masten und den diesbezüglich relevanten errichteten projektsgegenständlichen Objekten (Fahrbahnen, allfällige Lärmschutzwände, allfällige Wegweiser, allfällige Beleuchtungsanlagen,...) sowie der ausgeführten projektsgegenständlichen Geländeoberfläche die gemäß den anzuwendenden Vorschriften bzw. Normen vorgegebenen Abstände eingehalten sind, wobei eine mögliche Leitererwärmung auf +80 °C zu berücksichtigen ist und die angewandten Vorschriften bzw. Normen konkret anzuführen sind. Diese Bestätigungen sind beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren.
 6. Für sämtliche vom gegenständlichen Projekt betroffenen bestehenden elektrischen Freileitungen sind von einer Elektrofachkraft (z.B. vom jeweiligen Leitungsbetreiber) Bestätigungen darüber auszustellen, dass die betroffenen Spannungsfelder der bestehenden elektrischen Freileitungen – nach allfälligen Umbaumaßnahmen – mit „erhöhter Sicherheit“ gemäß den anzuwendenden Vorschriften bzw. Normen ausge-

stattet sind, wobei die angewandten Vorschriften bzw. Normen konkret anzuführen sind. Diese Bestätigungen sind beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren.

7. Für die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten im Bereich der vom gegenständlichen Projekt betroffenen bestehenden elektrischen Leitungsanlagen sind Sicherheitskonzepte auf Grundlage der Norm ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsbetreibern zu erstellen und beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren. Die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Sicherheitskonzepte ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
8. Über die Einhaltung der Verordnung Elektromagnetische Felder (VEMF) für beruflich exponierte Personen im Hinblick auf die neuen projektsgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen und die vom gegenständlichen Projekt betroffenen bestehenden elektrischen Leitungsanlagen sind Nachweise beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren. Für die Allgemeinbevölkerung ist im Hinblick auf die neuen projektsgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen und die vom gegenständlichen Projekt betroffenen bestehenden elektrischen Leitungsanlagen ÖVE-Richtlinie R 23-1 einzuhalten. Darüber sind Nachweise beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren.
9. Die neuen projektsgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen sind gemäß den Normen ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) und ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 sowie der Elektroschutzverordnung (ESV) wiederkehrend zu prüfen, zu warten und instand zu setzen. Die zugehörigen Dokumentationen sind ins Anlagenbuch aufzunehmen.
10. Die Norm ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) ist einzuhalten. Der gemäß dieser Norm festzulegende Anlagenbetreiber für die neuen projektsgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen muss im Anlagenbuch immer aktuell schriftlich namhaft gemacht sein.

Auf die erforderliche Einhaltung folgender gesetzlicher Bestimmungen wird beispielhaft hingewiesen:

- Elektrotechnikgesetz
- Elektrotechnikverordnung
- Elektroschutzverordnung
- Verordnung Elektromagnetische Felder

Dipl.-Ing. S c h r o t t

Amtssachverständiger für Elektrotechnik



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen
BD4-UVP-7/002-2017 0
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14985 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug RU4-U-864/019
Bearbeiter Dipl.-Ing. Oswald Schrott
(0 27 42) 9005 Durchwahl 14491
Datum 02. August 2018

Betrifft

Land NÖ; Landesstraße B 17, Umfahrung Wiener Neustadt Ost Teil 2; Elektrotechnische Beurteilung; behördliches Ersuchen vom 10.07.2018

Mit Stellungnahmen BD4-UVP-7/002-2017 vom 11.06.2018 und BD4-UVP-7/002-2017 vom 20.07.2018 wurden vom Amtssachverständigen für Elektrotechnik der Elektrotechnische Teilbefund und das Elektrotechnische Teilgutachten abgegeben.

Zum nunmehr vorliegenden – mit E-Mail vom 10.07.2018 übermittelten – behördlichen Ersuchen (betreffend Projektänderung, welche „bei der Anbindung L4089 statt des Kreisverkehrs eine T-Kreuzung“ vorsieht) wird festgehalten, dass die Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Elektrotechnik BD4-UVP-7/002-2017 vom 11.06.2018 und BD4-UVP-7/002-2017 vom 20.07.2018 nach wie vor aktuell sind und keine Änderungen erforderlich sind.

Dipl.-Ing. S c h r o t t

Amtssachverständiger für Elektrotechnik



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur